

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung Kurt Schöbi, Co-Leitung c/o SRG Deutschschweiz Fernsehstrasse 1-4 8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 22. März 2022

Dossier Nr. 8569, «Wilder» vom 25. Januar 2022 und 8. Februar 2022

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr Y

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2022, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Gestützt auf Art. 4 und 5 RTVG reicht die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) eine Programmbeschwerde gegen die Serie «Wilder» ein, konkret aufgrund zweier Suizid-Szenen in der Staffel 4, Folge 4 (ca. Min. 15, ausgestrahlt am 25. Januar 2022, dauerhaft zu sehen auf Playsuisse) und Folge 6 (ca. Min. 14, ausgestrahlt am 8.Februar 2022, dauerhaft zu sehen auf Playsuisse)

Durch die explizite Darstellung verstösst die Sendung gegen das im RTVG vorgeschriebene Gebot, Gewalt weder zu verherrlichen noch zu verharmlosen (Art.4, Absatz 1) und Minderjährige nicht mit Sendungen zu konfrontieren, welche ihre körperliche, geistigseelische oder soziale Entwicklung gefährden (Art.5). Die Darstellung von Suiziden, ob in der Berichterstattung oder fiktional, kann gefährdete Menschen zu Imitationshandlungen animieren. Dieser Nachahmer-Effekt, auch Werther-Effekt genannt, ist wissenschaftlich erwiesen. ¹ In der Berichterstattung sind Journalistinnen und Journalisten in der Regel äusserst zurückhaltend, so wie ihnen dies die Richtlinie 7.9 des Journalistenkodex vorschreibt. Demnach verzichten sie auf detaillierte, präzise Angaben über angewandte Methoden und Mittel, um das Risiko von Nachahmungstaten zu vermeiden.

¹ Siehe z.B. Schmidtke A., Häfner H.: «The Werther effect after Television films evidence for an old hypothesis», in: Psychological Medicine, 18: 665-676, 1988. URL: https://www.cambridge.org/core/journals/psychologicalmedicine/article/abs/werther-effect-after-television-films- new-evidence-for-an-oldhypothesis/56B52C2C2B22B78DF56892191A2D518B



Auch Filmschaffende müssen Verantwortung wahrnehmen

Wir verlangen, dass auch Filmschaffende ihrer Verantwortung nachkommen und auf die explizite Darstellung von Suiziden verzichten. In beiden Folgen, die wir beanstanden, sind die Zuschauenden mit dem Ablauf der Suizidmethode und dem konkreten Suizidort konfrontiert. Diese Inszenierung ist in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt unangebracht. In Zeiten, in denen die Suizidversuche von Kindern und Jugendlichen stark ansteigen, sind wir umso alarmierter über Suizid-Darstellungen zur Hauptsendezeit. Die Macher von «Wilder» schrecken nicht einmal davor zurück, den sekundenlangen Fall von einer Staumauer zu zeigen und den Aufprall aus der Unterperspektive («Low-Angle Shot») zu filmen.

Gerne weisen wir Sie auf SRF-eigene Recherchen von «10 vor 10» und SRF Data vom August 2018 hin: Rund 40 Jugendliche wurden unter dem Einfluss der Netflix-Serie «13 reasons why» in die Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich eingeliefert. Bei diesen suizidalen Jugendlichen war die Serie im Rahmen der notfallmässigen Abklärungen ein Thema und führte tatsächlich auch zu Suizidversuchen. Zitiert wird die Chefärztin Dagmar Pauli, die betont, dass die ausführliche mediale Darstellung von einem Suizid die Suizidrate erhöht. Auch am Universitätsspital Genf mussten gemäss den SRF-Recherchen Jugendliche betreut werden, deren Suizidgefährdung sich aufgrund der Serie erhöhte. «Netflix stellt Gewinnstreben über die Gesundheit der Menschen», so Dagmar Pauli im SRF-Beitrag.

Das SRF steht erst recht in der Verantwortung, Menschenleben zu schützen statt mittels quotenwirksamer Inszenierungen, die problemlos als Anleitung zum Suizid dienen können, in Kauf zu nehmen, dass jemand Suizid begeht. Der Anspruch der künstlerischen Freiheit muss dort an Grenzen stossen, wo es um Menschenleben geht.

Trigger-Warnungen genügen nicht und bewirken das Gegenteil

Die Trigger-Warnung, die das SRF aufgrund einer Intervention der Suizidpräventionsstelle des Kantons Zürich angebracht hat, löst das Problem nicht, sondern verschlimmert es sogar: Sie weckt die Neugierde und bewirkt, dass sich manche Zuschauende die heiklen Szenen erst recht anschauen wollen. Es gibt zudem keine Evidenz, dass solche Trigger-Warnungen wirksam sind – im Gegensatz zum Werther-Effekt, der hinlänglich belegt ist.² Auch der Hinweis auf Hilfsangebote wie die Nummer 143 ist ungenügend. Eine Anpassung der betreffenden Szenen wäre zwingend gewesen, um der Verantwortung nachzukommen.

Es darf nicht sein, dass Journalistinnen und Journalisten in ihrer Berichterstattung über Suizide zur Zurückhaltung gemahnt und von verschiedener Seite (Presserat, Bundesamt für

² Siehe z.B: «Werther-Effekt bei Netflix-Serie: Alleingelassen», in: Süddeutsche Zeitung, 7.Mai 2019. URL: https://www.sueddeutsche.de/medien/tote-maedchen-luegennicht-netflix-werther-effekt-1.4434857



Gesundheit BAG, Verein für Suizidprävention Ipsilon etc.) sensibilisiert werden, während Filmschaffende jegliches Verantwortungsgefühl in der Darstellung von Suiziden vermissen lassen. Wir empfehlen deshalb, auch für fiktionale Inhalte entsprechende Richtlinien auszuarbeiten, denn da besteht ganz offensichtlich ein blinder Fleck.»

Die Ombudsstelle hat sich mit Ihrer Kritik befasst. Sie hält abschliessend fest:

Suizide sind immer schrecklich, grauenhaft und insbesondere für Angehörige, nahe Verwandte und Bekannte meist unfassbar und oft mit Schuldgefühlen belastet. SRF ist sich dessen bewusst und geht mit dem Thema «Suizid» sehr zurückhaltend um. Dies trifft auch für die Abteilung «Fiktion» zu, deren Stellungnahme zu den kritisierten Suizid-Szenen Sie weiter unten finden.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen der Berichterstattung über Suizide im Alltag und Suiziden in der Fiktion. Auch wenn Sie in Ihrer Beanstandung aufgrund des zitierten «Nachahmer-Effekts» eine «Gleichstellung» herstellen, im Umgang mit Gewalt – und dazu gehört auch der Suizid – gelten für die Berichterstattung über Suizide im Alltag und für Suizide in der Fiktion unterschiedliche Kriterien.

Uber die Berichterstattung von Suiziden im Alltag schreibt SRF in ihren Publizistischen Leitlinien Folgendes:

Punkt 5.2 Tötungsdelikte und Suizide: Über Tötungsdelikte, besonders solche innerhalb einer Familie, berichten wir zurückhaltend: In der aktuellen Berichterstattung befragen wir keine nahen Angehörigen sowie keine Nachbarinnen und Nachbarn. Wir bilden keine Gerüchte ab, nennen keine Namen und zeigen keine Fotos von Täterinnen, Tätern und Opfern. Eine Ausnahme kann gemacht werden bei einem öffentlich aufgestellten Gedenkfoto eines Opfers. Über Suizide berichten wir nicht. Ausnahmen sind möglich: Wenn die Tat öffentlich war (beispielsweise Selbstverbrennung in der Öffentlichkeit), wenn die Tat mit anderen Straftaten kombiniert war (zum Beispiel Entführung), wenn es sich um eine in der Öffentlichkeit bekannte Person handelt. Wir verzichten darauf, Details über die Art des Suizids zu erwähnen und zeigen auch nicht den Ort des Geschehens wie beispielsweise die Brücke, von der sich jemand in den Tod gestürzt hat.

Sie erwähnen dazu die Richtline 7.9 des Presserates. Die darin beschriebenen Verhaltensregeln entsprechen in etwa den oben aufgeführten Leitlinien von SRF.

In der Fiktion trifft insbesondere die Vorgabe «Über Suizide berichten wir nicht» nicht zu. Wie der Krieg, die Folter, das Töten, das Unerträgliche überhaupt zum Film gehören, sind auch der Selbstmord, der Selbstmordversuch oder die Selbstmordgesten im Film kein Tabu. Kriterien bei der Beurteilung sind u.a. die Frage nach der «Verherrlichung» und die Art und Weise der Darstellung.



Sie verlangen in Ihrer Beanstandung, dass auch Filmschaffende ihrer Verantwortung nachzukommen hätten, dass sie auf die explizite Darstellung von Suiziden in der Fiktion zu verzichten hätten und empfehlen, dass auch für fiktionale Inhalte entsprechende Richtlinien ausgearbeitet werden.

Die Ombudsstelle hat festzustellen, ob die Mindestanforderungen gemäss Art.4 und Art. 5 des RTVG eingehalten werden. Sie hat aber keine Weisungsbefugnis und kann gegenüber SRF keine Forderungen stellen. Möchten Sie eine entsprechende Diskussion anstossen, so ist diese aus unserer Sicht ohne Einbezug der «ganzen» Filmbranche kaum sinnvoll.

Zurück zum Bereich, den die Ombudsstelle zu begutachten hat. Ihre Kritik, durch die explizite Darstellung des Suizids verstosse «Wilder» gegen das RTVG, wurde mehrfach beanstandet. Wir haben die **Redaktion** mit diesem Vorwurf konfrontiert; sie schreibt dazu:

«Vielen Dank für Ihre Mail betreffend der Serie Wilder und dem dort gezeigten Suizid. Uns war von Anfang an sehr bewusst, wie heikel ein Suizid in einem Film ist. Wenn ein Suizid in einer Geschichte vorkommt, wird der Umgang damit schon auf Drehbuchebene sehr intensiv diskutiert. Wir verharmlosen Suizid nicht und zeigen ihn nicht als verführerische «Lösung», sondern rücken stattdessen die Auswirkungen, das Entsetzen und die Reaktionen der Zeugen und Hinterbliebenen ins Zentrum. Das emotionale Drama spielt sich in den Reaktionen und Gesichtern der Schauspielerinnen ab.

Es gehört zum Konzept von «Wilder», die Abgründe der menschlichen Seele auszuloten, und da gehört auch Suizid dazu. Ein Thema, das in unserer modernen Gesellschaft leider nach wie vor sehr präsent ist. Bei der Darstellung haben wir bewusst mit weiten Einstellungen gearbeitet, um eine gewisse Distanz zu schaffen. Wir haben in den Szenen auch bewusst mit Auslassungen gearbeitet und den Aufprall nicht im Bild gezeigt. Den Horror über die begangene Tat bringen wir mit Nahaufnahmen der Zeugen zum Ausdruck. Wir wissen, dass gerade Suizidszenen emotional sehr belastend sein können und haben uns deshalb auch noch entschieden, vor dem Programm einen entsprechenden Hinweis zu setzen, um sensible Zuschauerinnen und Zuschauer die Möglichkeit zu geben, das Programm nicht anzuschauen.»

Sie schreiben, durch die explizite Darstellung verstosse «Wilder» gegen das im RTVG vorgeschriebene Gebot, Gewalt weder zu verherrlichen noch zu verharmlosen (Art.4, Abs. 1) und präzisieren: «Die Macher von «Wilder» schrecken nicht einmal davor zurück, den sekundenlangen Fall von einer Staumauer zu zeigen und den Aufprall aus der Unterperspektive («Low-Angle Shot») zu filmen.»



Es ist richtig, dass filmsprachliche Elemente wie Einstellungsgrösse der Kamera, Wahl der Perspektive, der Ton etc. und damit die Art und Weise der Darstellung die Wirkung einer Szene massgeblich beeinflussen. Die Analyse der Suizidszenen zeigt, dass die Macherinnen und Macher diese nicht «verherrlichend» inszenierten. Die Bilder des Suizids in Folge 4 sind «beobachtend», aus der Distanz gefilmt und der Aufprall wird nicht gezeigt. Die Untersicht, leicht unterhalb des Daches angesetzt, ist dramaturgisch so gewählt, dass der Aufprall genau von diesem Dach verdeckt bleibt. Auch die Tonspur ist nicht sensationsgierig bespielt: Beim Fall herrscht eine lange Stille, welche die Starre in den Gesichtern der Zuschauenden spiegelt, und der Aufprall wird durch den Schnee auf dem Dach massiv gedämpft und zusätzlich durch Beimischung von «sphärischen» Tönen «verfremdet». Ebenso wird der Suizid in Folge 6 nicht «voyeuristisch» oder «heldenhaft» dargestellt.

Weiter sind Sie der Meinung, «Wilder» würde gegen Artikel 5 des RTVG (Jugendgefährdende Szenen) verstossen. «Wilder» wurde im Abendprogramm nach 20 Uhr ausgestrahlt. Dafür gelten gemäss Kinder- und Jugend-Medienschutz von SRF folgende Richtlinien: «Ab 20 Uhr beginnt das Programm, welches sich grundsätzlich an ein mündiges oder beaufsichtigtes Publikum wendet. Entsprechend können in Sendungen Szenen mit heiklen Inhalten vorkommen. Die Verantwortlichen von SRF achten darauf, dass die Inhalte einem Publikum ab 12 Jahren zugemutet werden können.»

Mit dem Vermerk auf die dauerhafte Verfügbarkeit im Internet (u.a. Play Suisse) verweisen Sie auf einen Punkt mit "offenen" Fragen, die im Gesetz (noch) nicht geregelt sind. Für die Begutachtung durch die Ombudsstelle ist aktuell die Festlegung im "analogen" Programm massgebend. Hier wünschen sich auch die Ombudsleute mehr Klarheit.

Im Weiteren beanstanden Sie die Trigger-Warnungen: «Die Trigger-Warnung, die das SRF aufgrund einer Intervention der Suizidpräventionsstelle des Kantons Zürich angebracht hat, löst das Problem nicht, sondern verschlimmert es sogar [...] Auch der Hinweis auf Hilfsangebote wie die Nummer 143 ist ungenügend.»

Wir haben uns bei der **Redaktion** erkundigt und bekamen folgende Antwort: «Wir standen mit der Präventionsabteilung und Gesundheitsförderung an der Universität Zürich in Kontakt. Von der Initiative IPSILON erreichte uns eine Mail. Auf unsere Antwort mit einem Gesprächsangebot erhielten wir aber keine Rückmeldung. Die Triggerwarnung und die Hinweistafeln in unserem Programm haben wir gemeinsam mit unserem internen Jugendschutz in der Programmabteilung und auf Empfehlung der Präventionsstelle der Universität Zürich hinzugefügt.»

Wir attestieren SRF, dass es sich gesprächsbereit zeigte und unter Einbezug von Expert:innen gehandelt hat. Die Schrifttafeln erachten wir als «Einigung» zweier unterschiedlicher berechtigter Interessen. Die Triggerwarnung erfolgte auf Anraten von Fachexperten. Es ist nicht Sache der Ombudsstelle, solche möglichst alle Interessen



berücksichtigende Auseinandersetzungen zu bewerten, zumal aufgrund der gezeigten Szenen keine durch die Ombudsstelle zu beurteilenden Verletzungen des Radio- und Fernsehgesetzes (Art. 4 und 5) festzustellen sind.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen Ombudsstelle SRG.D